



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/1025
Titel	Quartierplan.
Datum	17.05.1898
P.	345

[p. 345]

A. Mit Zuschrift vom 9. März 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm durch Beschluß vom 23. Dezember 1896 festgesetzten Quartierplan über das Land zwischen der Austraße, der Uetlibergstraße, der Haldenstraße, der Bühlstraße, der Schloßgasse und der Steinstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 8. Januar 1897. Gegen den Quartierplan rekurrierten laut Angabe des Stadtrates die Herren J. Geiger, Pfarrer Meili und Advokat Meyerhans beim Bezirksrat; die Rekurse konnten aber von letzterem infolge Vereinbarung mit den Rekurrenten als erledigt abgeschrieben werden. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei beim Bezirksrat keine Rekurse pendent. Hierorts wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Die Vorlage enthält zwei Längsstraßen, die Wieding- und die Goldbrunnenstraße, ferner drei Querstraßen, die Rebegg-, die Bernegg- und die Klauseggstraße. Vom Schnittpunkt der Klauseggstraße mit der Wiedingstraße ist ferner eine direkte Verbindung mit der Erlachstraße, die Wyleggstraße projektirt, parallel mit dieser und nördlich davon läuft die Kollerstraße, als Verbindung der Steinstraße mit der Schloßgasse. Von der Wyleggstraße zweigt gegen Südosten in einer Länge von zirka 60 m die Kehrstraße ab, welche an ihrem Ende einen Kehrplatz erhält, von welchem aus man durch Treppen- und Fußweganlagen nach der Wieding- und Austraße gelangen kann. Die Wiedingstraße steigt von der Haldenstraße aus mit 8,3% und 4,71% und erreicht bei der Einmündung der Rebeggstraße den höchsten Punkt; von da fällt sie mit 1,71%, 3,766[%] und 8,5% gegen die Schloßgasse hin. Die Goldbrunnenstraße steigt von der Wieding- bis zur Berneggstraße mit 4 und 0,3%, fällt dann von dort bis zur Bühlstraße mit 1,2% und 3,8%. Das Gefälle der Rebegg-, der Bernegg- und der Klauseggstraße ist durch die Höhenlage der beiden genannten Längsstraßen und der Haldenstraße gegeben und beträgt bei der Rebeggstraße 2,77 und 6,82%, bei der Berneggstraße 0,37 und 0,84% und bei der Klauseggstraße 0,488% und 6%. Die Wyleggstraße steigt von der Steinstraße aus mit 8,93% bis zur Abzweigung der Kehrstraße, welche 9,53% Steigung ausweist und von da bis zur Klausegg- bzw. Wiedingstraße mit 11,27%. Die Kollerstraße steigt von der Steinstraße aus mit 2,07% bis zur Schloßgasse.

Die verschiedenen Quartierstraßen erhalten folgende Querprofile: Wiedingstraße 5 m Fahrbahn, Trottoire von 2,5 m berg- und 4,5 m talseits, Vorgärten 3 m berg- und 2 m talseits, Baulinienabstand = 17 m, der sich beim Abhänge von der Treppe an der Kehrstraße bis zur südwestlichen Abbiegung der Wiedingstraße nördlich der Brauerei Uetliberg auf 40 m erweitert.

Kehr- und oberer Teil der Wyleggstraße: 5 m Fahrbahn, 2 Trottoire von je 2 m, Vorgärten von 2 und 4 m. Baulinienabstand = 15 m. Der untere Teil der Wyleggstraße von der Kehrstraße bis zur Steinstraße, sowie die sämtlichen übrigen Straßen erhalten eine Bauliniendistanz von 16 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beidseitigen Trottoire

und je 3 m auf die Vorgärten entfallen. Auf dem 4,5 m breiten Trottoir der Wiedingstraße ist eine Baumreihe vorgesehen, deren Kosten von der Stadt übernommen werden. Von der Wiedingstraße aus hat man nach Osten und Süden eine prachtvolle Aussicht. Um der Straße die Aussicht zu erhalten, hat der Stadtrat die östliche Baulinie dem Hange entlang 25 m vom Straßenrande zurückgelegt, den Baulinienabstand also auf 40 m erweitert. Der von der Straße abfallende Hang kann demnach nicht mehr überbaut werden. Die Festsetzung dieses großen Baulinienabstandes war laut Angabe des Stadtrates nur dadurch möglich, daß mit den Grundeigentümern ein Abkommen getroffen und ein Teil der zwischen der östlichen Baulinie und der Straße liegenden Fläche zu einer öffentlichen Anlage erworben wurde. Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu machen und kann dieselbe genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

- I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan für das Gebiet zwischen der Austraße, der Uetlibergstraße, der Haldenstraße, der Bühlstraße, der Schloßgasse und der Steinstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen (Wieding-, Goldbrunnen-, Rebegg-, Bernegg-, Klausegg-, Wylegg-, Koller- und Kehrstraße) im Kreis III wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Exemplars der genehmigten Pläne, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]